

Anlage 69 zum Protokoll v. 10.3.05  
Wise

BROCKMANN-WIESE PATETT  
JACOBI VOGES

Anwaltsbüro · Laufgraben 37 · 20146 Hamburg

per Telefax: 42843-7044  
Landgericht Hamburg  
Große Strafkammer

20355 Hamburg

**Rita Brockmann-Wiese**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Mediatorin (BAFM)

**Hartmut Jacobi**  
Rechtsanwalt

**Johannes Patett**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeits- und  
Sozialrecht

**Annette Voges**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht  
Steuernummer: 5743000082  
Steuernummer: 5443000473  
Rechnungs-Nr.:

Laufgraben 37  
20146 Hamburg

Telefon  
040/44 44 74  
040/44 41 11  
Telefax  
040/44 48 18

Gerichtskasten 100

Bürozeiten:  
Mo.- Do. 9-13 und 15-18 Uhr  
Fr. 9-13 Uhr

e-mail:  
RAe@Anwaltsbuero-Laufgraben.de  
www.Anwaltsbuero-Laufgraben.de

Hamburg, den 09.03.2005  
Aktenzeichen: 347/03 an/wa

620 KLS 5/04

In der Strafsache  
gegen

Falk u.a.

bedarf folgendes Problem dringend einer Regelung:

Gegen Herrn W. ist durch die angeblich geschädigte ENERGIS plc im Rahmen des Adhäsionsverfahrens ein vermögensrechtlicher Anspruch in Höhe von 76<sup>2</sup> Mio EUR geltend gemacht worden. Bekanntlich hat der Adhäsionsantrag die Wirkung einer zivilrechtlichen Klage. Daraus entsteht für die Verteidigung ein latentes Haftungsrisiko exorbitanten Ausmaßes.

Ich habe Herrn W [REDACTED] in dem zivilrechtlichen Arrestverfahren vor dem Landgericht Hamburg vertreten; meinem Mandanten aber stets erklärt, dass ich mich außer Stande sehe, das zivilrechtliche Hauptsacheverfahren für ihn zu führen. Dies zum einen im Hinblick darauf, dass ich grundsätzlich nicht im Bereich des Zivilrechtes tätig bin und zum anderen im Hinblick auf die exorbitante Klagsumme und das daraus möglicherweise resultierende Haftungsrisiko. Gleiches gilt für Herrn Kollegen Rechtsanwalt Leistritz. Hierüber bestand und besteht zwischen Herrn W [REDACTED] und seiner Verteidigung Einvernehmen.

Rechtsanwalt Leistritz und ich sind mittlerweile beide als Pflichtverteidiger tätig. Ein Haftungsausschuss bezogen auf das Adhäsionsverfahrens ist nicht möglich.

Eine vertragliche Haftungsbegrenzung gemäß § 51 a BRAO (die nach meinem Dafürhalten auch zwecks Vermeidung existenzieller Gefährdungen dem Pflichtverteidiger möglich sein muss) kommt nicht in Betracht. Herr W [REDACTED] lehnt dies ab.

Üblicherweise bietet sich in derartigen Fällen eine individuelle Versicherung des Mandates an. Eine Nachfrage bei meiner Berufshaftpflichtversicherung, der Allianz Versicherung, ergab folgendes:

Eine Versicherung wäre nach vorläufiger Bewertung -auch durch einen Rückversicherer- nur bis zu einer Höhe von maximal ca. 200 Mio EUR möglich. In voller Höhe von 762 Mio EUR würde auch ein Rückversicherer die Versicherung nicht übernehmen. Gegebenenfalls könnte man sich auf dem internationalen Markt nach einem entsprechenden Versicherer umsehen. Die dafür aufzuwendenden Versicherungsbeiträge sind mit mindestens ca. 1.000,00 EUR bis 1.500,00 EUR pro Million bei einer Versicherungssumme von 200 Mio EUR anzusetzen.

Aus meiner Sicht dürfte daher der Weg einer individuellen Versicherung abwäglich sein. Vor diesem Hintergrund ist nur eines klar:

Der Adhäsionsantrag eignet sich nicht zur Erledigung im Strafverfahren, so dass ich beantrage,

gemäß § 405 S. 2 StPO zu entscheiden.

Annette Voges  
Rechtsanwältin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Annette Voges', written over the printed name.